

Bedeutung, z. B. wäre in der „Allgemeinen Staatslehre“ mancher Streit um das Wesen des Gegebenen „Staatsorgan“ erspart geblieben, wenn man jene Unterscheidung beachtet hätte.

Wie bereits bemerkt wurde, stellt das Gegebene „juristische Vertretung“ nur eine besondere Art des Gegebenen „Interesse-Vertretung“ dar. Als „juristische Vertretung“ wird in der Rechtslehre ein „Handeln für Gefahr und für Rechnung eines Anderen“ bestimmt, welche Bestimmung aber meist ferner auf ein „Abgeben und Entgegennehmen von Erklärungen im Namen eines Anderen“ eingeschränkt wird. Mit diesem „Abgeben und Entgegennehmen von Erklärungen im Namen eines Anderen“ sind offenbar meist besondere Ander-Behauptungs-Ausfüllungen gemeint. Betrachten wir z. B. den Fall eines „Prokuristen“, der als Vertreter seines „Prinzipals“ einen Vertrag abschließt, so gibt er entweder eine „Erklärung“ ab, die sich als „Ausfüllung“ eines „Vertraganbotes“ des Prinzipals darstellt oder aber als „Ausfüllung“ einer „Vertraganbotannahme“ des Prinzipals. Denn die von uns betrachteten „Verhalten-Werbung-Ausfüllungen“ sind keineswegs die einzigen Arten von „Ander-Behauptungs-Ausfüllungen“, vielmehr gibt es noch verschiedene andere Arten von „Ander-Behauptungs-Ausfüllungen“, deren erschöpfende Darlegung aber nicht in den Rahmen einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ gehört. Es muß nun allerdings fraglich erscheinen, ob die Bestimmung des Gegebenen „juristische Vertretung“ als „Handeln im Namen eines Anderen“ nicht insoferne unklar ist, als das „im Namen eines Anderen“ mit dem „im Interesse eines Anderen“ verwechselt wird. Schließt etwa ein Vormund „als Vertreter seines Mündels“ oder ein Kurator „als Vertreter eines entmündigten Wahnsinnigen“ einen Vertrag ab, so kann eigentlich nur gesagt werden, daß er „im Interesse“ des Mündels oder Entmündigten, nicht aber, daß er „im Namen“ des Mündels oder Entmündigten handelt, da er nicht vom Mündel oder Entmündigten „bevollmächtigt“ ist und keine Behauptungen des Mündels oder Entmündigten ausfüllt. Eine nähere Untersuchung dieser Fälle gehört freilich nicht in den Rahmen unserer Darlegungen. Es wird auch von einer „passiven juristischen Vertretung“ gesprochen, wobei man an das „Entgegennehmen von Erklärungen“ denkt. Der Sinn des Wortes „passiv“ (= „Wirkung erfahrend“) in solcher Redewendung ist allerdings höchst unklar. Denken wir z. B. an den „Zustellungsbevollmächtigten“, der eine an den „Machtgeber“ gerichtete Klage übernimmt, so liegt keineswegs ein „passives Verhalten“ des Zustellungsbevollmächtigten — etwa ein „Lassen“? — vor, vielmehr unterschreibt zumindest der Zustellungsbevollmächtigte den „Zustellungsschein“, da sonst von einem „Entgegennehmen“ der Klage überhaupt keine Rede sein könnte. Es sei aber hier nicht weiter untersucht, ob solche „Unterschrift“ eines Zustellungsbevollmächtigten in Wahrheit ein